

FL. 11

Bebauungsplan Nr. 8/2
— Norf/St.-Andreas-Straße —

2. Vermerk
Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Neuss-Weckhoven/Norf.

Für den Bereich dieses B.- Planes gilt zusätzlich noch eine Gestaltungssatzung

[illegible]



Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 8/2
- Norf/St. Andreas-Straße -

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Ausnahmen der §§ 3 (3) und 4 (3) Nr. 2-6 BauNVO sind gem. § 1 (6) 1 BauNVO in den reinen und allgemeinen Wohngebieten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Bauweise des Bebauungsgebietes (§ 4 (3) Nr. 1 BauNVO) sind gem. § 1 (6) 2 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig.

In den reinen Wohngebieten sind aufgrund § 3 (4) BauNVO in Verbindung mit § 9 (1) 6 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO nur auf den im Plan ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die zulässige Geschosshöhe ist entsprechend § 21 a (5) BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen sind Mültonnenstandplätze in Verbindung mit Einfriedigungen.
Die im Plan gekennzeichneten Gebiete sind gem. § 9 (1) 24 BauNVO als Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmbelastungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgelegt.

An den Straßenfronten der Häuser Velbrügger Straße Nr. 1-27 sind für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 3 vorgeschrieben, an den seitlichen Hausfassaden werden für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 2 empfohlen.

An den zur L 380 gerichteten Fronten der Häuser St. Andreas-Straße 2 und 4 sind für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 2 vorgeschrieben.

Für das Haus Velbrügger Straße 47 sind an der Vorder- und Rückfront des Hauses für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 3 vorgeschrieben. An dem zur L 380 gerichteten Giebel sind für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 3 und für Schlafräume Fenster der Schallschutzklasse 2 mit schalldämmender Lüftung vorgeschrieben.

2. Vermerk

Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Neuss-Weichoven/Norf.

Für den Bereich dieses B.- Planes gilt zusätzlich noch eine Gestaltungssatzung

BESTANDSANGABEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		VERKEHRSLINIEN		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		GRÜN- U. LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN		SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTL. ÜBERNAHME	
STADT NEUSS Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 -St. Andreas-Straße- Maßstab 1 : 500 Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blätter Stand der Planunterlagen: September 1988		Für den Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2		Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2		Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2		Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2		Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2		Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2		Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2		Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2 Der Bebauungsplan Nr. 8/2 Bl. 2	

Über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2
— Norf, St. Andreas Straße —
Gestaltungssatzung

Um ein gestalterisch und städtebaulich befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, hat der Rat der Stadt Neuss aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.89 (GV NW S. 362) und des § 81 der Bauordnung für das Land NRW - Landesbauordnung (BauNVO) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 - Norf, St.-Andreas-Straße am 16.2.90 die folgende Gestaltungsatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich, Umfang der Satzung

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und zeichnerischen Darstellungen.
Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 8/2 - Norf, St. Andreas Straße -.

§2

Baukörpergestaltung

- a) Außenwände
 - Die Außenwände sind als Ziegelfassaden rot bis braun auszuführen. Doppelhaushaus und Hauptgruppen sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Einzelne Fassadenteile in Holz, Putz, Schiefer oder Beton sind zulässig, sofern sie in der Fassade nicht dominieren.
- b) Höhe der baulichen Anlagen
 - Die Gebäudehöhe zu einer Höhe von 30 cm, gemessen von der der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage, zulässig. Ein Drempel ist nur bei eingeschossigen Gebäuden und nur bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig. Abgrabungen, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum oder Garagen im Kellergeschoss, sind unzulässig.
- c) Dächer
 - Zur Dacheindeckung sind rote bis braune Planken zu verwenden. Dachaufbauten sind nur in Form von Einzelgauben maximal 1,50 m breit zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf die Hälfte der jeweiligen Traufbreite nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind nur in der der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage abgewandten Dachfläche, max. 2,50 m breit, zulässig.
- d) Garagen und Stellplätze
 - Die an das Wohnhaus angebauten Garagen sind in den Hauptbauplänen der öffentlichen Masterpläne und Dachplan zu integrieren. Freistehende Garagen haben sich in Material und Dachform dem Wohnhaus anzupassen. Zur Überdachung von Stellplätzen sind offene Holzkonstruktionen zugelassen.

§3

- a) **„Einfriedigungen“**
 Im Plan als „Art der Einfriedigung“ gekennzeichneten Bereich sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkanstein zu begrenzen. An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen aus Holz oder als Hecke bis 80 cm hoch zulässig. Mauern sind nur bis 60 cm hoch zulässig und müssen im gleichen Material und in gleicher Farbe wie die Hausfassaden errichtet werden. Terrassenrandwände sind in Holz oder als Mauerwerkscheibe in gleichem Material und in gleicher Farbe wie der Hauptbaukörper maximal 3m lang und 2m hoch zu errichten.
- b) **Mülltonnenstandplätze**
 Standplätze für Mülltonnen sind gestalterisch in das Gebäude oder in die Einfriedigung einzubeziehen. Freistehende Mülltonnenschränke sind unzulässig.

54

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Gemarkung Norf

FL. 11

FL. 17

FL. 16

STADT  NEUSS

Gestaltungsplan

zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 Bl.

gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 26.08.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 GV NW S. 803) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475)

Maßstab 1:500

Stand der Planunterlage: September 1988
Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

[illegible]

G.8/2^{Bl.1} No



Satzung der Stadt Neuss
über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2
— Norf, St. Andreas Straße —
Gestaltungssatzung

Um ein gestalterisch und städtebaulich befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, hat der Rat der Stadt Neuss auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1994 (GV NW S. 362) und des § 81 der Bauordnung für das Land NRW – Landesbauordnung (BauO NW) vom 28.06.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984, GV NW S. 803) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 – Norf, St. Andreas Straße am 16.2.1990 die folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich, Umfang der Satzung
Die Satzung besteht aus diesem Textteil und zeichnerischen Darstellungen. Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 – Norf, St. Andreas Straße –.

§2
Baukörpergestaltung

a) Außenwände
Die Außenwände sind als Ziegelfassaden rot bis braun auszuführen. Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Einzelne Fassadenteile in Holz, Putz, Schiefer oder Beton sind zulässig, sofern sie in der Fassade nicht dominieren.

b) Höhe der baulichen Anlagen
Ein Sockel ist bis zu einer Höhe von 30 cm, gemessen von der der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage, zulässig. Ein Drempe ist nur bei eingeschossigen Gebäuden und nur bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig. Abgrabungen, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum oder Garagen im Kellergeschoss, sind unzulässig.

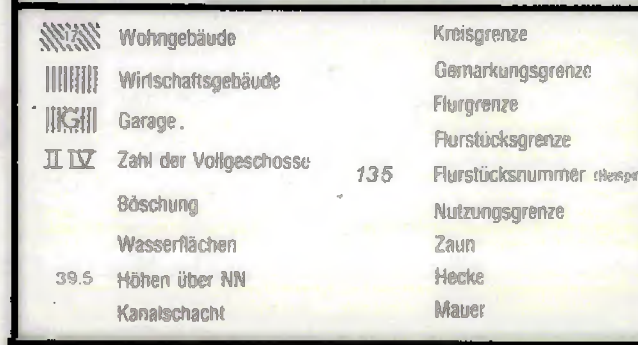
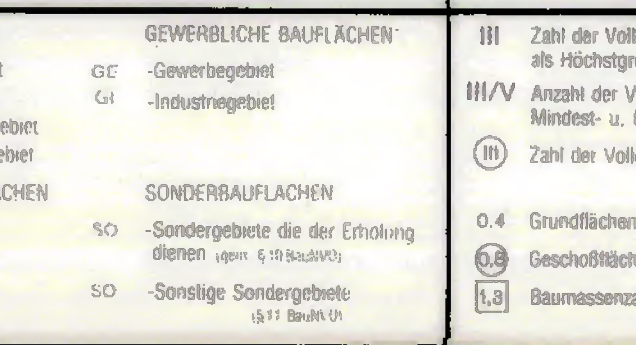
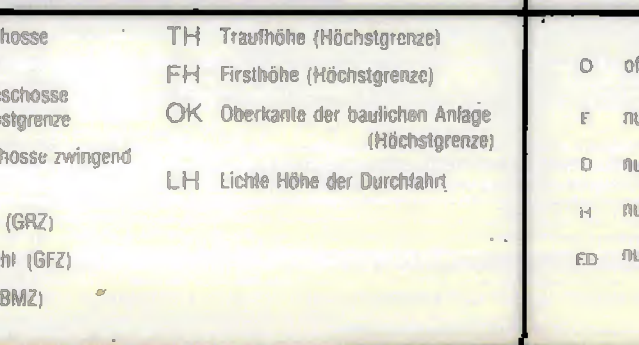
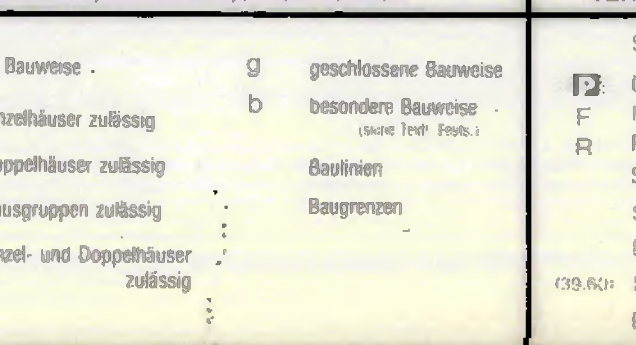
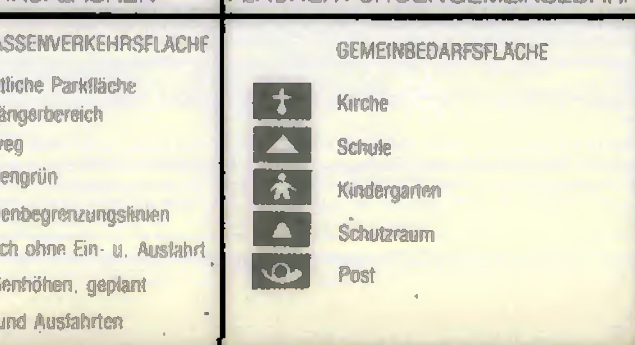
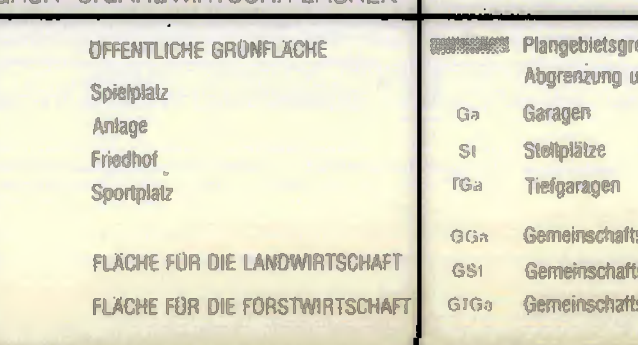
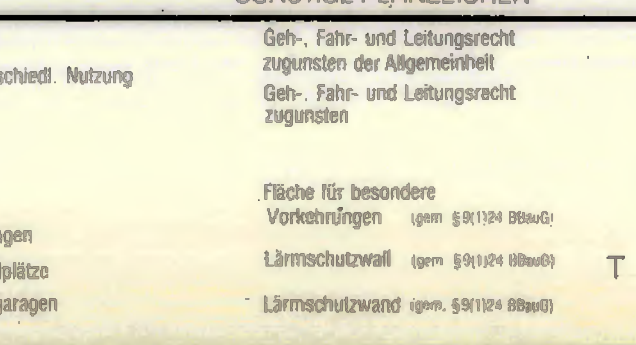
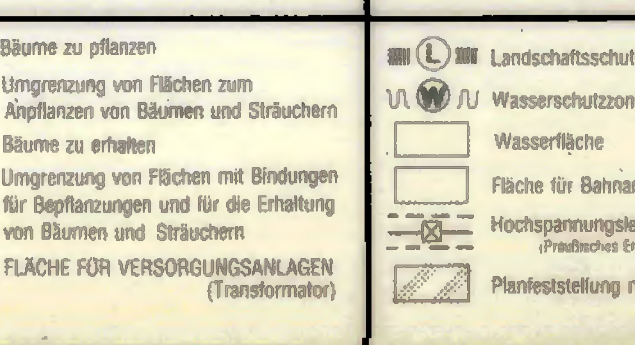
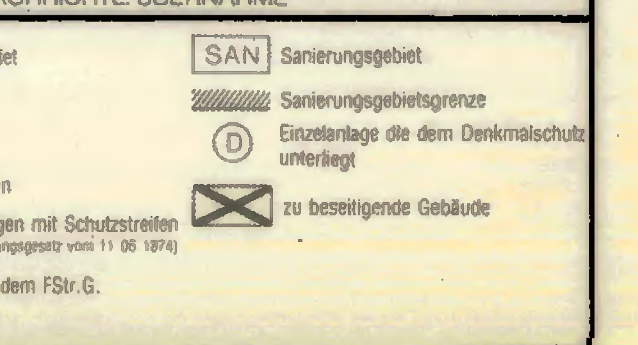
c) Dächer
Zur Dachdeckung sind rote bis braune Platten zu verwenden. Dachaufbauten sind nur in Form von Einzelbauten maximal 1,50 m breit zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf die Hälfte der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten. Dachanschnitte sind nur in der der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage abgewandten Dachfläche, max. 2,50 m breit, zulässig.

d) Garagen und Stellplätze
Die an das Wohnhaus angebaute Garagen sind in den Hauptbaukörper durch gleiche Materialien und Dachform zu integrieren. Freistehende Garagen haben sich in Material und Dachform dem Wohnhaus anzupassen. Zur Überdachung von Stellplätzen sind offene Holzkonstruktionen zugelassen.

§3
„Einfriedigungen“
Die im Plan als „Art der Einfriedigung“ gekennzeichneten Bereiche sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkanstein zu begrenzen. An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen aus Holz oder als Hecke bis 80 cm hoch zulässig. Mauern sind nur bis 60 cm hoch zulässig und müssen im gleichen Material und in gleicher Farbe wie die Hausfassaden errichtet werden. Terrassenrinnenwände sind in Holz oder als Mauerwerksscheibe in gleichem Material und in gleicher Farbe wie der Hauptbaukörper maximal 3 m lang und 2 m hoch zu errichten.

b) Mülltonnenstandplätze
Standplätze für Mülltonnen sind gestalterisch in das Gebäude oder in die Einfriedigung einzubeziehen. Freistehende Mülltonnenrinnen sind unzulässig.

§4
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

BESTANDSANGABEN		GESTALTERISCHE DARSTELLUNGEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN		VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF		GRÜN- U. LANDWIRTSCH. FLÄCHEN		SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTL. ÜBERNAHME	
																			
STADT NEUSS		Gestaltungsplan		zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2		am 16.2.1990		13.9.1990		13.9.1990		13.9.1990		13.9.1990		13.9.1990		13.9.1990	
gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) vom 28.06.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984, GV NW S. 803) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475).		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.		Der Rat der Stadt Neuss hat diese Gestaltungssatzung mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 am 16.2.1990 beschlossen.	
Maßstab 1:500		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer		Lfd. Verzeichnungsnummer	

Satzung der Stadt Neuss

Über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 Norf
- St. Andreas Straße -
Gestaltungssatzung

Um ein gestalterisch und städtebaulich befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, hat der Rat der Stadt Neuss aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.89 (GV NW S. 362) und des § 81 der Bauordnung für das Land NW-Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S.419, bereinigt S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984, GV NW S.803) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2-Norf, St.-Andreas-Straße am 16.2.90 die folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Gestaltungsbereich, Umfang der Satzung

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und zeichnerischen Darstellungen. Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 - Norf, St. Andreas Straße -

§ 2

Baukörpergestaltung

a) Außenwände

Die Außenwände sind als Ziegelfassaden rot bis braun auszuführen. Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Einzelne Fassadenteile in Holz, Putz, Schiefer oder Beton sind zulässig, sofern sie in der Fassade nicht dominieren.

b) Höhe der baulichen Anlagen

Ein Sockel ist bis zu einer Höhe von 30cm, gemessen von der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage, zulässig. Ein Drempel ist nur bei eingeschossigen Gebäuden und nur bis zu einer Höhe von 60cm zulässig.

Abgrabungen, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum oder Garagen im Kellergeschoß, sind unzulässig.

c) Dächer

Zur Dacheindeckung sind rote bis braune Pfannen zu verwenden, Dachaufbauten sind nur in Form von Einzelgauben maximal 1,50m breit zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf die Hälfte der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

Dacheinschnitte sind nur in der der zugehörigen öffentlichen Erschließungsanlage abgewandten Dachfläche, max. 2,50m breit, zulässig.

d) Garagen und Stellplätze

Die an das Wohnhaus angebauten Garagen sind in den Hauptbaukörper durch gleiche Materialien und Dachform zu integrieren. Freistehende Garagen haben sich in Material und Dachform dem Wohnhaus anzupassen. Zur Überdachung von Stellplätzen sind offene Holzkonstruktionen zugelassen.

§ 3

a) „Einfriedigungen“

Die im Plan als „Art der Einfriedigung“ gekennzeichneten Bereiche sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkantstein zu begrenzen. An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen aus Holz oder als Hecke bis 80cm hoch zulässig. Mauern sind nur bis 60cm hoch zulässig und müssen im gleichen Material und in gleicher Farbe wie die Hausfassaden errichtet werden. Terrassentrennwände sind in Holz oder als Mauerwerkscheibe in gleichem Material und in gleicher Farbe wie der Hauptbaukörper maximal 3m lang und 2m hoch zu errichten.

b) Mülltonnenstandplätze

Standplätze für Mülltonnen sind gestalterisch in das Gebäude oder in die Einfriedigung einzubeziehen. Freistehende Mülltonnenschränke sind unzulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. 06.09.1990

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 8/2 Norf
- St.-Andreas-Straße -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 14.07.1989 Es gilt die BauNVO 1977

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Ausnahmen der §§ 3 (3) und 4 (3) Nr. 2-6 BauNVO sind gem. § 1 (6) 1 BauNVO in den reinen und allgemeinen Wohngebieten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 (3) Nr. 1 BauNVO) sind gem. § 1 (6) 2 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig.

In den reinen Wohngebieten sind aufgrund § 3 (4) BauNVO in Verbindung mit § 9 (1) 6 BauGB nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind nur Garagen und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO nur auf den im Plan ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die zulässige Geschoßfläche ist entsprechend § 21a (5) BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen sind Mülltonnenstandplätze in Verbindung mit Einfriedigungen.

Die im Plan gekennzeichneten Gebiete sind gem. § 9 (1) 24 BauGB als Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmbelästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgelegt.

An den Straßenfronten der Häuser Vellbrüggener Straße Nr. 1-27 sind für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 3 vorgeschrieben, an den seitlichen Hausfassaden werden für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 2 empfohlen.

An der zur L380 gerichteten Fronten der Häuser St.-Andreas-Straße 2 und 4 sind für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 2 vorgeschrieben.

Für das Haus an der Vellbrüggener Straße 47 sind an der Vorder- und Rückfront des Hauses für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 2 vorgeschrieben. An dem zur L380 gerichteten Giebel sind für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 2 mit schalldämmender Lüftung vorgeschrieben.

2. Vermerk

Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Neuss - Weckhoven / Norf.